Polizei Berlin
Justiziariat

Durchschrift

BERLIN

Polizei Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
– 2. Kammer –
Kirchstraße 7
10557 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 4 - **VwV 22.21**

Bearbeiter/in: [redacted]
Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-[redacted]
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-[redacted]

E-Mail: PPr–Just-4@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 29. Dezember 2021

In der Verwaltungsstreitsache
[redacted]./. Land Berlin
- VG 2 K 99/21 -

wird Ihnen anliegend der Bescheid gerichtet an den Kläger zzgl. der beantragten Informationen übersandt, m. d. B. um.
Zwei Abschriften sowie Kopien der Anlage sind beigefügt.

Im Auftrag
gez. [redacted]

Polizei Berlin
Justiziariat

BERLIN

Polizei Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

[redacted]

Eingegangen
06. JAN. 2022
dka Fachanwälte

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 4 - **IFG 142.20**

Bearbeiter/in: Frau [redacted]
Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664 [redacted]
Zentrale +49 30 4664
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.ber [redacted]

www.polizei.berlin.de

Datum 17. Dezember 2021

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Antrag auf Aktenauskunft – Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]
Ihre E-Mail vom 3. Oktober 2020 über www.fragdenstaat.de
Ihr Zeichen: [redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Aktenauskunft zum im Betreff genannten Thema.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 71,64 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **71,64 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen [redacted]

vorzunehmen.

Begründung:

Zu. 1.

Die von Ihnen beantragten Informationen können teilweise herausgegeben werden.
Diese werden Ihnen in geschwärzter Form als Anlagen diesem Schreiben beigefügt.
Es werden Ihnen folgende Unterlagen in Kopie übersandt:

- EPS Web Auszug (Anlage 1)
- Abschluss Formelle Nachricht des Abschnitt 56 (Anlage 2)
- Tätigkeitsbericht des Abschnitt 56 (Anlage 3)

Die Dokumente enthalten Angaben zu zwei verschiedenen Einsätzen.

In der Anlage 1 erfolgte in der ersten, dritten und vierten Schwärzung, die Schwärzung des Namens einer beschäftigen Dienstkraft sowie die Angabe deren Dienstgrades. Die Schwärzung erfolgte gemäß § 6 Absatz 1 IFG.
In der zweiten Schwärzung wurde die Angabe eines anderen nicht vom Antragsinhalt umfassten Einsatzortes verdeckt. Die Schwärzung erfolgte im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG.

In der Anlage 2 erfolgte auf Seite 1 die Schwärzung der Angabe eines anderen Einsatzortes, welche nicht vom Antrag umfasst ist. Die Schwärzung erfolgte im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG.
Auf Seite 2 unter Punkt 4 erfolgte die Schwärzung zu Angaben des Einsatzverlaufs eines anderen Einsatzes der Polizei Berlin an einem anderen Ort. Diese Information ist nicht vom Antrag umfasst. Die Schwärzung erfolgte im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG. Ebenso verhält es sich mit der Schwärzung der ersten Zeile zu 23.38 Uhr.
Die übrigen Schwärzungen enthalten Informationen zur Kräftekoordinierung der Polizei Berlin. Die Schwärzung erfolgte gemäß § 11 IFG.
Auf Seite 3 erfolgte in der ersten und letzten Schwärzung die Schwärzung des Namens einer beschäftigen Dienstkraft sowie die Angabe deren Dienstgrades. Die Schwärzung erfolgte gemäß § 6 Absatz 1 IFG. In der mittleren Schwärzung unter der Angabe zu 7. wurde die Angabe von Kräften verdeckt. Die Schwärzung erfolgte gemäß §§ 10 Absatz 4, 11 IFG.

In der Anlage 3 enthalten die Schwärzungen auf Seite 1 bis 3 Angaben zu einem anderen Einsatz der Polizei Berlin an einem anderen Ort. Diese Information ist nicht vom Antrag umfasst. Die Schwärzung erfolgte im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG.
Auf Seite 4 sind insgesamt acht Zeilen geschwärzt worden. Die erste und vierte Zeile enthalten Angaben einer internen Anweisung inkl. der polizeilichen Maßnahme. Die geschwärzten Zeilen fünf bis acht enthalten Angaben zur Kräftekoordinierung und der Anzahl der Kräfte zu einer bestimmten Einsatzzeit. Diesbezüglich war u.a. auch eine Schwärzung der Uhrzeit notwendig. Diese Schwärzungen erfolgten gemäß § 11 IFG.
Die Schwärzungen der Zeilen zwei und drei enthalten Angaben zu einem anderen Einsatz der Polizei Berlin an einem anderen Ort. Diese Information ist nicht vom Antrag umfasst. Die Schwärzung erfolgte im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG.
Auf Seite 5 erfolgte auf beiden Zeilen die Schwärzung des Namens einer beschäftigen Dienstkraft sowie die Angabe deren Dienstgrades. Die Schwärzung erfolgte gemäß § 6 Absatz 1 IFG.
In diesem Dokument wurden ebenfalls am unteren Rand auf allen Seiten die Angaben geschwärzt, die der Bearbeitung des hiesigen Antrags dienen, wie bspw. des Namens einer beschäftigen Dienstkraft sowie die Angabe deren dienstlicher Durchwahl. Die Angaben wann und welche Person die beantragte Aktenauskunft erstellt bzw. bearbeitet hat, ist nicht Bestandteil des Antrags sowie Auskunftsanspruch gemäß IFG (vgl. § 4 Absatz 1 IFG).

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.
Ein Anspruch auf Aktenauskunft kann gemäß dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG eingeschränkt werden.

Bezüglich der Schwärzungen von personenbezogenen Daten Dritter liegt der Ausschlussgrund § 6 Absatz 1 IFG vor. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen beschäftigten Personen an der Geheimhaltung. Ausgehend von Ihrem Wortlaut des Antrags dürfte es Ihnen nicht um die namentliche Angabe der beschäftigten Personen, sondern um die konkrete Darstellung der Einsatzlage gehen. Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragDenStaat.
https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/
Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen in Bezug auf die hier vorgenommenen Schwärzungen vor.

Durch die Veröffentlichung der beantragten und zum Teil als Verschlusssache eingestuften Dokumente des in Rede stehenden Polizeieinsatzes können Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei gezogen werden.
Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin. Die Offenlegung einsatztaktischer Belange in Form der Einsatzstrategie bei polizeilichen Einsätzen würde einen schwerwiegenden Nachteil für das Land Berlin darstellen.
Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches Handeln, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über die gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (*Partsch,* BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; *Ramsauer*, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG).

Die Herausgabe der begehrten Informationen ist demnach zu verweigern, wenn die Bekanntgabe zu einer ernsthaften, konkreten Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Staates

oder der Schutzgüter Leben und Gesundheit führt, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Bekanntgabe der verlangten Informationen zu der genannten ernsthaften, konkreten Gefährdung führt, bedarf es einer Prognoseentscheidung über die Auswirkungen des Bekanntgebens auf die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für diese Rechtsgüter eintreten wird. Die diesbezüglich anzustellende Prognose muss auf einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung beruhen sowie inhaltlich nachvollziehbar und vertretbar sein. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass reichen nicht aus. Eine konkrete Gefahr kann auch eine Dauergefahr sein, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht. Für die Feststellung einer solchen Dauergefahr gelten ebenfalls die mit dem Erfordernis einer konkreten Gefahr verbundenen Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie an die konkrete Tatsachenbasis der Wahrscheinlichkeitsprognose. Ansonsten besteht lediglich eine allgemeine Bedrohungslage. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts geringere Anforderungen gestellt werden können und daher die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts zur Annahme einer konkreten Gefahr ausreicht.
Die Kenntnis über den Verlauf polizeilicher Einsatzmaßnahmen durch unbefugte Dritte würde zu einer Gefährdung des Ablaufs zukünftiger Polizeieinsätze und der daran beteiligten Polizeibeamten führen. Die Dokumente enthalten schützenswerte Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Vorgehensweise der Polizei in einsatztaktischen und –strategischen Belangen öffentlich machen und damit die Effektivität polizeilicher Einsatzmaßnahmen schwächen. Insbesondere Leben und Gesundheit der eingesetzten Polizeibeamten würden durch die Offenlegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet. Die Befürchtung, dass potenzielle Störer von der Einsatztaktik der Polizei Kenntnis nehmen und sich in ihrem Verhalten darauf einstellen könnten, ist insbesondere in Anbetracht der derzeit zunehmend angespannten Sicherheitslage ernst zu nehmen und hinreichend konkret. Auch in diesem Jahr sind zahlreiche Polizeieinsätze in den Parkanlagen von Berlin zu verzeichnen, bei denen zumeist ein Personenaufkommen im vierstelligen Bereich festzustellen ist. Dabei ist es mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen feiernden Besuchern und der Polizei gekommen. Das Bekanntwerden der polizeilichen Einsatztaktik und –strategie würde die Durchführung zukünftiger polizeilicher Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf gewaltbereite Personen – ernsthaft gefährden und polizeiliche Maßnahmen in ihrer Wirkungsweise erheblich einschränken. Eine solche Beeinträchtigung der Sicherheitsorgane bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben begründet nach hiesiger Überzeugung eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Gefahren für Leib und Leben des Einzelnen und der Allgemeinheit.

Für die Bewertung der Gefahr ist unerheblich, dass die Unterlagen einen geringen Umfang aufweisen.
Zudem unterliegen diese Unterlagen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 10 Absatz 4 IFG. Durch deren Veröffentlichung könnte der inner- und zwischenbehördliche Willensprozess (Einsatz von Polizeien verschiedener Länder und Bund) beeinträchtigt sein.
Vor diesem Hintergrund bedarf es der teilweisen Schwärzung der Inhalte der Dokumente.

Zu. 2.
Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Tarifstelle 1004 a) Nr. 2. betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache Aktenauskunft deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.
In Ihrem Fall benötigte eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 60 Arbeitsminuten.
Dies beinhaltete das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 18. März 2020 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 70,14 Euro. Es sind daher Kosten von 70,14 Euro angefallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Auf Anhörung vom 20. Oktober 2021 haben Sie mit Schreiben vom 3. November 2021 Stellung genommen.
Eine Reduzierung der Gebühr konnte nicht erfolgen.

Sie führen aus, als Student lediglich ein niedriges Einkommen zu haben.
Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wurden nicht vorgetragen. Ihre Ausführung lediglich ein niedriges Einkommen als Student zu haben ist für die hiesige Ermessensabwägung zu unbestimmt und dürfte nach subjektiver Betrachtung des Einzelfalls unterschiedlich bewertet werden. Auch sind keine anderweitigen Anhaltspunkte bekannt, die eine konkrete Wirtschaftslage Ihrerseits vermuten lassen. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde beispielsweise nicht gestellt. In Ansehung der Gebühr, welche sich im oberen mittleren Bereich des ersten Gebührenrahmens befindet, steht diese offensichtlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit.
Gemäß § 5 Nummer 1 VGebO ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten zu bemessen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Äquivalenzprinzip verbietet die Festsetzung der Gebühr völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung. Das folgt aus dem Zweck der Gebühr, die dem Gebührenschuldner vom Land Berlin anlässlich einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in der Absicht auferlegt wird, die Kosten dieser Leistung ganz oder teilweise zu decken. Dieses der Gebühr begriffsnotwendig innewohnende Ziel der Kostendeckung kommt bei der hier in Rede stehenden Verwaltungsgebühr in der Weise zum Ausdruck, dass sie nach dem Willen des Gesetzgebers als Gegenleistung für Amtshandlungen erhoben wird.
Sie führen aus, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Information aufgrund der anhaltenden Debatte um polizeiliche Einsätze in Berliner Parks.
Sinn und Zweck des IFG ist es jedermann Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen (vgl. § 1 IFG). Dabei ist das Bestreben, die Transparenz der Verwaltung und des Verwaltungshandels zu verbessern (Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns) eines der Gesetzesziele des IFG (vgl. Schoch, IFG § 1 Rn.9). Demnach impliziert das Gesetz bereits ein öffentliches Interesse. Das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Behörde zu erhalten, genügt nicht. Andernfalls überwöge das öffentliche Interesse stets, die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich. Darüber hinaus erfolgten keine Angaben zum wirtschaftlichen Nutzen Ihrerseits im Sinne des § 5 Nummer 1 VGebO.

Die Kosten gemäß Tarifstelle 1004 d) der Anlage zur VGebO betragen für die Anfertigung von Fotokopien bis zu einem Format DIN A3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 Euro, so dass für die Übersendung der Akte (10 Seiten) Kosten in Höhe von 1,50 Euro hinzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justiziariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlagen

Ø Anlage 1

Dir 5 A 56	Wachbuch 02.10.2020
Formular	Protokolldaten

letzter Zugriff	03.10.2020 04:55h; [redacted]
Protokollnummer	4
Dienststelle	Dir 5 A 56
Eingestellt	03.10.20 00:35h
Hauptüberschrift	[redacted] und Volkspark am Weinbergsweg
Aufnehmender	[redacted]
Mitteiler	Dir 5 A 56 Wache
Empfänger	Dir 5 A 56 ED
Sachverhalt	[redacted] 23:18 Uhr Mehrere Anrufe aufgrund von Lärm im Volkspark am Weinbergsweg. Auch dieser wurde zeitnah geräumt. Dort hielten sich etwa 150 Personen auf. Beide Einsätze verliefen ohne nennenswerte Widerstände, Einzelheiten sind dem FN zu entnehmen.
Auftrag/Maßnahme	
erledigt	Nein
Lage	Nein
Bezüge	
Kopie	nein

Kopie	Liste	Einsatz	Einsatzanlass	Dienststelle	Kopierender

Protokoll:

Datum, Uhrzeit	bearbeitet	Funktion	Personen der Funktion	Zustand	Tk

Art	Anlage	Bezeichnung	Dienststelle	Typ	

Stand: 14.10.2020 13:22h; Ausgabe erstellt: [redacted]

Anlage 2

EINFACH
03.10.2020 09:10:36

be berlin a 56
ID.: besdpa56 091036:0310

Bereich 1:
bu
01 berlin bpold
be
02 verteiler 031

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Polizeiliche Maßnahmen des A 56 zur Überwachung und Durchsetzung der
SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (InfSVO) am 02./03. Oktober 2020

1. Einsatzzeitraum

02./03. Oktober 2020, 22:07 Uhr bis 00:30 Uhr

2. Einsatzorte

- [redacted]
- 10119 Berlin, Volkspark am Weinbergsweg

3. Lage

Die Lage in Bezug auf die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden umfangreichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens werden als bekannt vorausgesetzt.
In den oben genannten Parks halten sich in den Nachtstunden herausragend viele Personen in Feierlaune mit Musikdarbietung auf. Mit Zunahme der Personenanzahl steigt auch die Lautstärke und das Aggressionspotential.

Aufgrund mehrerer Anrufe in Bezug auf Verstöße gegen das

00:02 Uhr: Beginn der Räumung durch Teilkräfte Dir E/V 1. BPA 15. EHu
00:13 Uhr: Ende der Räumung
00:30 Uhr: Entlassung aller Kräfte durch W1 A 56

5. Vorkommnisse/Tätigkeiten

201002-2220-331968 Tätigkeitsbericht / Verlaufsbericht

6. Polizeiführer

[redacted]Dir 5 A 56/411

7. Kräfte

Dir 5 A 56: -/1
Dir 5 A 56 EWA 56/01: -/3
Dir 5 A 56 EWA 56/02: -/3
Dir 5 A 56 EWA 56/03: -/2
Dir 5 A 56 EWA 56/05: -/3
Dir 5 A 57 EWA 57/01: -/2
Dir 5 A 57 EWA 57/03: -/2
Dir 5 A 57 EWA 57/04: -/2
Dir 5 A 57 EWA 57/05: -/2
Dir E/V 1. BPA Dhf: Anzahl nicht bekannt
Dir E/V 1. BPA 11. EHu: Anzahl nicht bekannt
Dir E/V 1. BPA 15. EHu: Anzahl nicht bekannt
[redacted]

Die Gesamtstärke und Einsatzkräftestunden sind derzeit nicht zu ermitteln.

Berlin Polizeipraesidium A 56, [redacted]03.10.2020

Anlagen:

Anlage 3

Polizei Berlin
A 56 - 201002-2220-331968

BERLIN

Tätigkeitsbericht

1. Ereignisbezeichnung

Ereignis / Delikt	Tätigkeitsbericht		
Zusatzbezeichnung	Verlaufsbericht		
Versuch	Nein	**Rechtsnorm**	

1.1. Ereignisort

Straße	[redacted]		
PLZ Ort / Ortsteil	[redacted] Berlin / Mitte		
Nation	Deutschland		
Verwaltungsbezirk	Mitte	**Polizeibereich**	5621

1.1.1. Ergänzungen zum Ort

Örtlichkeit	Parkanlage/ Grünanlage
Räumlichkeit	keine Räumlichkeiten möglich
Eigenname d. Örtlichkeit	[redacted]
Spezieller Charakter der Örtlichkeit	von der Straße einzusehen
Lichtverhältnisse	Dunkelheit
Beleuchtung	nicht beleuchtet

1.2. Ereigniszeit

Anfang	Freitag 02.10.2020, 22:00 Uhr
Ende	Samstag 03.10.2020, 00:30 Uhr

2. Sachverhalt

Verlaufsbericht

Einsatzanlass:

Mehrere Anrufer zu den Parks [redacted] Volkspark am Weinberg).
Mehrere Personen-/gruppen feiern lautstarke (grölen, laute Musik) Parties, verstoßen gegen die Covid-19 Verordnung (Nichteinhaltung der Abstände).

[redacted]

[redacted]

--- zur Information --- zur Information --- zur Information --- zur Information ---

[redacted]

--- kein Dokument ---

Verlaufsbericht Volkspark am Weinberg, vom 02.10.-03.10.2020

[redacted]

--- kein Originaldokument --- kein Originaldokument --- kein Originaldokument ---

EWA 56/01, EWA 56/02, EWA 56/03, EWA 56/05, EWA 56/19

EWA 57/01, EWA 57/03, EWA 57/04, EWA 57/05

Kräfte 11. EHu

Kräfte 15.EHu

Teilkräfte DirE 1.BPA DhfE

3. Dokumente

3.1. Tätigkeitsbericht - 03.10.2020 01:10

Titel	Tätigkeitsbericht - 03.10.2020 01:10
Dokumentname	Tätigkeitsbericht - 03.10.2020 01:10
Dokumententyp	Tätigkeitsbericht
Dokumentenstatus	abgeschlossen
Dokumentenversion	03.10.2020 04:34 Uhr
Autor	[redacted]

3.2. Nachtrag - 05.10.2020 14:21

Titel	Nachtrag - 05.10.2020 14:21
Dokumentname	Nachtrag - 05.10.2020 14:21
Dokumententyp	Tätigkeitsbericht
Dokumentenstatus	abgeschlossen
Dokumentenversion	05.10.2020 14:22 Uhr
Autor	[redacted]

(Name, Amtsbezeichnung)

--- kein Originaldokument --- kein Originaldokument --- kein Originaldokument ---